



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 (Bereich „Thannberg“)

Der Gemeinderat Thurmansbang hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 beschlossen.

Die Änderung umfasst die Umwandlung der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft in ein allgemeines Wohngebiet („WA“).

Das Gebiet umfasst das Grundstück Fl. Nr. 2310, Gemarkung Thurmansbang (sh. beigefügter Lageplan).

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.04.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Deckblattes Nr. 23 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und grünordnerischer Maßnahmen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2021 bis 14.06.2021

während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der VG Thurmansbang, Gründelln 3, 94169 Thurmansbang (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 18) für jedermanns Einsicht öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Regierung von Niederbayern – Hinweis auf nachhaltige Siedlungsentwicklung und vorrangiger Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich des Widerspruchs zu den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes der Region Donau-Wald, den Zielen des Regionalplans, des Naturschutzgesetzes und dem Grundsatz, mit Boden sparsam umzugehen.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreisbauamt hinsichtlich des Widerspruchs zu den Festsetzungen im Landesentwicklungs- und Regionalplan.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Technischer Umweltschutz hinsichtlich Straßenverkehrslärm und Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen/Betrieben, Infrastruktureinrichtungen, Landwirtschaft und Tierhaltungsbetrieben.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreiseigener Tiefbau hinsichtlich evtl. notwendiger Schallschutzmaßnahmen.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Hinweis auf vorhandene landwirtschaftliche Betriebe und genutzte Flächen.

- Amt für ländliche Entwicklung – Hinweis auf vorhandene Baulücken, Leerstände und Reduzierung des Flächenverbrauchs.
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald hinsichtlich Flächensparen und Nutzung von vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen.
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hinsichtlich der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis, der nicht vorhandenen ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und der Niederschlagswasserableitung.
- Öffentlichkeit insbesondere zu vorrangiger Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Verstoß gegen den Landesentwicklungs- und Regionalplan, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Auswirkungen auf den Wasserkreislauf, Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie das Konfliktpotenzial für das vorhandene Kinderheim.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.thurmansbang.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten in Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Thurmansbang, den 04.05.2021/bh
Gemeinde Thurmansbang

gez.

Behringer, 1. Bürgermeister

